



verband bernischer burgergemeinden
und burgerlicher korporationen
association bernoise des communes
et corporations bourgeoises

Finanzdirektion des Kantons Bern
Münsterplatz 12
3011 Bern
E-Mail: politischegeschaefte.fin@be.ch

Bern, 30. Januar 2026

Stellungnahme des VBBG im Rahmen der Konsultation zur Revision der Verordnung über die Informations- und Datensicherheit (IDSV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband bernischer Burgergemeinden und burgerlicher Korporationen (VBBG) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Konsultation zur Revision der Verordnung über die Informations- und Datensicherheit (IDSV). Gleichzeitig bedankt sich der VBBG auch für die konstruktive Zusammenarbeit in der entsprechenden Arbeitgruppe.

Vorbemerkung: Systematik und Geltungsbereiche KDSV und IDSV

Auf Gesetzesebene unterscheiden sich das ICSG und das nKDSG klar in ihrem Schutzzweck: Das ICSG regelt die sichere Bearbeitung von Informationen und der sichere Einsatz von ICT-Mitteln durch Behörden, während das nKDSG den Schutz des Grundrechts auf Datenschutz gewährleistet. Für Gemeinden gilt das ICSG nur, wenn sie mit klassifizierten Informationen des Kantons oder Bundes arbeiten oder deren ICT-Mittel nutzen.

Aus Sicht des VBBG ist es problematisch, dass diese Trennung auf Verordnungsstufe nicht beibehalten wurde. Die IDSV versteht sich sowohl als Ausführungserlass zum ICSG als auch zum nKDSG. Obwohl zwischen Informationssicherheit und Datenschutz Zusammenhänge bestehen, ist eine klare Abgrenzung wichtig, da Zuständigkeiten und Verfahren unterschiedlich sind. Die datenschutzrechtliche Materie sollte möglichst einfach und klar anwendbar sein. Für die Rechtsanwender muss rasch erkennbar sein, welche Normen gelten. Dieser Anspruch wird insbesondere durch die IDSV nicht erfüllt. Bereits das nKDSG ist komplex, da unterschiedliche Regeln gelten, je nachdem, ob Daten natürlicher oder juristischer Personen bearbeitet werden. Die IDSV kennt zudem mehrere unterschiedliche Geltungsbereiche mit teilweise wechselnden Zuständigkeiten und Prüfverfahren. Dies macht die Anwendung sehr anspruchsvoll und dürfte viele Mitarbeitende der burgerlichen Körperschaften überfordern.

Hinzu kommt, dass die IDSV Instrumente des ICSG und des nKDSG vermischt. So werden in Art. 29 IDSV Schutzbedarfsanalyse und datenschutzrechtliche Risikoanalyse gleichgesetzt, obwohl es sich um unterschiedliche Instrumente handelt. Gleichermaßen gilt für die Gleichsetzung des ISDS-Konzepts mit der Datenschutzfolgeabschätzung in Art. 30 Abs. 3 IDSV, welche

ausschliesslich Risiken für betroffene natürliche Personen bewertet. Die Vermischung der Terminologien hat insbesondere Einfluss auf die Zuständigkeiten der Datenschutzbehörde.

Ferner ist nicht ganz einleuchtend, weshalb die Pflichten vor Inbetriebnahme einer Datenbearbeitung in der IDSV und nicht in der KDSV geregelt werden. Bei den Art. 18 ff. nKDSG handelt es sich um spezifisch datenschutzrechtliche Bestimmungen zum Schutz der Grundrechte natürlicher Personen, die insbesondere Zuständigkeiten der Datenschutzbehörde betreffen, namentlich die Vorabkontrolle. Die Konkretisierung dieses Verfahrens in der IDSV erscheint daher systematisch nicht sachgerecht.

Zu den einzelnen Artikeln:

Einleitend ist festzuhalten, dass nur zu denjenigen Bestimmungen Stellung genommen wird, die Geltung für die Gemeinden respektive burgerlichen Körperschaften haben.

Zu Art. 2 IDSV: Wie bereits einleitend dargelegt, dürfte es für die Mitarbeitenden der burgerlichen Körperschaften nicht ohne Weiteres ersichtlich sein, welche rechtlichen Bestimmungen in welchem Umfang auf einzelne Informations- bzw. Datenbearbeitungsvorgänge Anwendung finden.

Zu Art. 4 und 5 IDSV: Das Datenschutzrecht sieht in Art. 11 nKDSG eine klare Verantwortlichkeitszuweisung an jene Behörde vor, welche Personendaten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben bearbeitet oder bearbeiten lässt. Es besteht für den VBBG kein Bedarf für eine Zuständigkeitsregelung, die über die Vorgaben des nKDSG hinausgeht.

Zu Art. 8 und 9 IDSV: Die vorgesehenen Massnahmen erscheinen in ihrer Reichweite sehr weitgehend. Es sollte Gemeinden grundsätzlich möglich sein, auf kostenintensive Updates von Software zu verzichten, sofern die damit verbundenen Risiken für den Datenschutz als gering einzustufen sind. Art. 8 Abs. 2 Bst. e schliesst eine solche risikobasierte Vorgehensweise jedoch aus. Auch die in Art. 9 vorgesehene Protokollierungspflicht ist sehr weit gefasst. Bei einer Vielzahl von Applikationen ist insbesondere eine Protokollierung von Lesezugriffen derzeit technisch nicht realisierbar. Vor diesem Hintergrund sollten die Bestimmungen so ausgestaltet bzw. angewendet werden, dass den Gemeinden ein sachgerechter Ermessensspielraum verbleibt, der sich am konkreten Risiko für die betroffenen Personen orientiert.

Zu Art. 10 IDSV: Die Inkaufnahme der Restrisiken ist eine organisationsrechtliche Angelegenheit, die den Gemeinden überlassen werden sollte.

Zu Art. 14 IDSV: Viele burgerliche Körperschaften sind in der Regel nicht in der Lage, die Risiken aus der Zusammenarbeit mit beauftragten Dritten sowie daraus resultierende Abhängigkeiten ohne externe Unterstützung zu beurteilen oder entsprechende Schutzbedarfsanalysen und ISDS-Konzepte zu erstellen. Die erforderlichen Abklärungen werden daher vielfach durch externe Dritte erfolgen müssen und zusätzliche Kosten verursachen. Die Notwendigkeit solcher Analysen wird nicht bestritten; deren konkrete Auswirkungen auf die Gemeinden sind jedoch transparent darzulegen.

Zu Art. 17 IDSV: Gemäss dieser Bestimmung unterstützt die kantonale Beratungsstelle IDS ausschliesslich kantonale Behörden bei der Bewältigung von Sicherheitsvorfällen und Schwachstellen, nicht jedoch kommunale Behörden. Dies ist nicht sachgerecht. Der Kanton verpflichtet die Gemeinden mit dem ICSG, dem KDSG und der IDSV zu erheblichen Aufwänden, namentlich auch zum Schutz der kantonalen ICT-Infrastruktur. Werden den Gemeinden entsprechende Pflichten auferlegt, ist ihnen konsequenterweise auch ein gleichwertiges Unterstützungsangebot zu gewähren. Art. 17 ist daher anzupassen.

Zu Art. 21 IDSV: Gemäss Absatz 1 gilt die Klassifizierungspflicht nur für kantonale Behörden. In Absatz 2 ist aber nur von «Behörden» und nicht von «kantonalen Behörden» die Rede. Es ist klarzustellen, dass auch diese Einstufungspflichten nur für kantonale Behörden gelten. Für die meisten Gemeindekörperschaften sind Klassifizierungen grundsätzlich unrealistisch.

Zu Art. 29 und 30 IDSV: Gemäss Wortlaut wird die Schutzbedarfsanalyse der datenschutzrechtlichen Risikoanalyse gleichgestellt, was nicht zu trifft. In Art. 30 Abs. 3 wird das ISDS-Konzept der Datenschutzfolgeabschätzung gleichgesetzt, was ebenfalls nicht zutrifft.

Zu Art. 32 IDSV: Die Vorabkontrolle ist ein datenschutzrechtliches Instrument, welches nur bei der Bearbeitung von Personendaten von natürlichen Personen zur Anwendung gelangt. Die Regelung in der IDSV ist deshalb nicht sachgerecht.

Zu Art. 33 IDSV: Gemäss dieser Bestimmung müssen die Gemeinden einerseits sicherstellen, dass sie über die nötigen personellen (und finanziellen) Kapazitäten und Fähigkeiten zur frühzeitigen Entdeckung, technischen Analyse und Bewältigung von Sicherheitsvorfällen und Schwachstellen verfügen (Abs. 3). Andererseits müssen die Gemeinden die Nutzung der von ihnen verantworteten ICT-Mittel überwachen und sie regelmässig nach technischen Bedrohungen und Schwachstellen durchsuchen (Abs. 4). Mit wenigen Ausnahmen verfügen die wenigsten burgerlichen Körperschaften über die personellen Kapazitäten und Fähigkeiten, um den Anforderungen der Verordnung entsprechen zu können.

In Absatz 5 wird immerhin festgehalten, dass die Behörden (d.h. auch die Gemeinden) für die entsprechenden Aufgaben «unabhängige und qualifizierte Dritte beauftragen» können. Realistisch ist allein, dass die meisten Gemeinden und weiteren gemeinderechtlichen Körperschaften entsprechende Dritte beauftragen müssen. Angesichts der Bedrohung durch Cyberangriffe ist es nachvollziehbar, dass auch für Gemeinden solche Massnahmen verlangt werden. Gleichzeitig muss aber auch transparent dargestellt werden, welchen sicherheitstechnischen Zusatzaufwand die fortschreitende Digitalisierung der Verwaltung namentlich auch für die Gemeinden verursacht. Dass die Verordnung davon ausgeht, dass die Behörden grundsätzlich selbst über die nötigen Kapazitäten und Fähigkeiten verfügen, macht deutlich, dass der Erlass in erster Linie Behörden im Auge hat, die auf einem kantonalen Niveau ressourciert sind.

Zu Art. 37 Abs. 2 IDSV: Die Sicherstellung von Gegenständen bei strafbarem Verhalten ist Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden. Die Zulässigkeit der Bestimmung wird bezweifelt.

Zu Art. 45 Abs. 4 IDSV: Es besteht auf kommunaler Ebene derzeit keine Verpflichtung zur Erstellung eines ISDS-Konzepts. Es ist daher davon auszugehen, dass für viele auf kommunaler Ebene eingesetzte Applikationen derzeit kein ISDS-Konzept vorliegt. Sollten die Gemeinden künftig zur Erstellung solcher Konzepte verpflichtet werden, ist eine entsprechend längere Übergangsfrist vorzusehen.

Freundliche Grüsse

Verband bernischer Burgergemeinden und burgerlicher Korporationen (VBBG)



Reto Müller
Präsident VBBG



Elias Bricker
Geschäftsführer VBBG

Verband bernischer Burgergemeinden und burgerlicher Korporationen (VBBG)

Der 1947 gegründete Verband bernischer Burgergemeinden und burgerlicher Korporationen (VBBG) setzt sich für die Interessen der burgerlichen Körperschaften ein. Er agiert als politische Interessensvertretung sowie als Kompetenz- und Dienstleistungszentrum. Die Burgergemeinde Bern führt die Geschäftsstelle und das Dienstleistungszentrum des Verbands auf Mandatsbasis.

Im Kanton Bern gibt es rund 250 Burgergemeinden, Gemischte Gemeinden und burgerliche Korporationen. Dazu kommen über dreissig altrechtliche Allmendkörperschaften. «Sie setzen sich nach Massgabe ihrer Mittel zum Wohl der Allgemeinheit ein»: So wird ihre Aufgabe in der Kantonsverfassung beschrieben.

Die burgerlichen Körperschaften besitzen rund ein Viertel der Waldfläche des Kantons Bern. Zum Eigentum der Burgergemeinden gehören zudem landwirtschaftlich genutzte Flächen, darunter auch Reb- und Obstbauflächen, Obstplantagen und Alpgebiete. Mehrere Burgergemeinden und burgerliche Korporationen sind überdies für das Sozialwesen ihrer Burgerinnen und Burger zuständig, dafür betreiben sie eigene Sozialdienste sowie eine burgerliche Kindes- und Jugendschutzbehörden (bKESB). Darüber hinaus engagieren sich die Burgergemeinden und burgerlichen Korporationen in den Bereichen Kiesabbau, (gemeinnütziger) Wohnbau, Immobilien, Gastronomie, Kultur, Jugend, Sportförderung, Gesellschaft, etc. Im Fokus ihres Engagements steht stets das Wohl der Allgemeinheit.

Mehr Infos gibt es unter www.vbbg.ch